

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede

Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden / Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
1. Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW – Niederlassung Münster (14.06.2024)	
Wir sind von Ihrer Planung nicht betroffen, daher werden keine Einwendungen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Fürstlich Salm-Salm'sche Verwaltung – Rentamt (18.06.2024)	
Die Vorhaben befinden sich im Bereich des Bergfeldes "Fürstlich Salm-Salm'sches Regal". Es handelt sich hierbei um ein Rasen-Eisenstein-Distriktfeld, also nicht um ein klassisches tiefes Bergfeld. Raseneisenstein steht in einer Tiefe von ca. 70 cm an. Deshalb entfallen Sicherungsmaßnahmen. Es bestehen unsererseits keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. NABU-Kreisverband Borken e. V. (25.06.2024)	
Zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede „Sondergebiet für Windenergienutzung“ (Büngern), nimmt die Ortsgruppe Rhede des NABU-Kreisverbandes Borken e.V. im Namen und in Vollmacht des Landesverbandes NABU NRW wie folgt Stellung: Der NABU Rhede begrüßt ausdrücklich den Ausbau erneuerbarer Energien und die damit einhergehende Abkehr fossiler Energiegewinnung. Angesichts des wissenschaftlich belegten, menschengemachten Klimawandels und der Erderwärmung ist die Energiewende unverzichtbar. Dabei müssen aber zwingend die Belange der Natur berücksichtigt werden. Naturschutzgebiete und Nationalparks sowie deren unmittelbares Umfeld sind daher als Tabuzonen anzuerkennen. Naturschutzgebiete sind unverzichtbar für den Artenschutz und die Biodiversität. Sie sichern den Erhalt von Ökosystemen, bieten Rückzugsorte für gefährdete Arten und helfen, die Artenvielfalt zu erhalten. Klimaschutz und der Schutz der Biodiversität dürfen weder getrennt betrachtet, noch gegeneinander ausgespielt werden, beides	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht der Begründung zur 72. FNP-Änderung stellt in Kap. 5.2.5 die vom amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz benannten Artvorkommen planungsrelevanter (darunter v. a. WEA-empfindlicher) Arten für das Plangebiet und sein 2.000 m-Umfeld (für Brutvögel) bzw. sein 1.500 m-Umfeld (für Rastvögel) dar; darunter sind auch die vom NABU-Kreisverband Borken übermittelten Artvorkommen. Inzwischen liegt auch der Ergebnisbericht für die Vogelkartierungen vor, die für die innerhalb des Sondergebietes geplanten WEA durchgeführt wurden und seine Aussagen sind in den Umweltbericht aufgenommen worden. In Kap. 5.3.5 wird ausgeführt, inwiefern diese Artvorkommen bezogen auf die Grenzen der Teilflächen des Plangebietes innerhalb von Nahbereichen oder zentralen oder erweiterten Prüfbereichen der WEA-empfindlichen Arten gemäß BNatSchG bzw. Leitfaden

hängt untrennbar zusammen und muss daher zusammen gedacht und geplant werden.

Schutzgebiete sind, besonders in landwirtschaftlich sehr stark genutzten Gebieten wie im Kreis Borken und der Stadt Rhede, oft nur kleine, inselartige Flächen, die für die Natur bewahrt werden.

Das Naturschutzgebiet „Büngerner und Dingdener Heide“ ist da eine besondere Ausnahme und deshalb besonders erhaltenswert. Es ist etwa 156 ha groß und liegt auf dem Gebiet der Stadt Rhede im Kreis Borken. Südlich direkt angrenzend liegt das Naturschutzgebiet „Dingdener Heide“, ist ca. 212 ha groß und liegt auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln im Kreis Wesel. Diese Schutzgebiete, zu denen außerdem die "Kleine Dingdener Heide" hinzu gezählt werden muss, werden als eine Einheit betrachtet und betreut durch die Stiftung Büngerner Dingdener Heide und die Biologische Station im Kreis Wesel. Das Gebiet liegt mitten im Naturpark Hohe Mark und gehört zum Förderprojektgebiet „Büngerner Dingdener Heide - Geschichte einer Kulturlandschaft“.

Naturschutzgebiete enden nicht abrupt an den vom Menschen festgelegten Grenzen, weder an Kreis- oder Stadtgrenzen noch an den Schutzgebietsgrenzen. Die zu schützende Fauna nutzt das umliegende Gebiet zum Beispiel zur Nahrungsaufnahme mit. Vögel und Fledermäuse ziehen im Herbst und Frühling einzeln oder in Scharen, Vögel brüten auch im Übergangsbereich oder suchen diesseits und jenseits der Schutzgebietsgrenzen nach Nahrung. Allen menschlich gedachten Linien zum Trotz nutzen Tiere das Umland und sind deren Einflüssen ausgesetzt.

In der Nähe des geplanten Sondergebietes ist u.a. besonders der Wespenbussard gefährdet. Es gibt im direkt angrenzenden Umfeld Hinweise auf mindestens drei, vielleicht sogar vier Brutpaare. Leider ist die Art sehr schwer erfassbar und der Brutplatz wird meistens etwa alle zwei Jahre gewechselt. Daher werden die Vorkommen dieser Art häufig bei Untersuchungen übersehen da die Zeiträume der Erfassung viel zu knapp bemessen sind. Von den örtlichen Vorkommen wissen die hiesigen Ornithologen aus den regelmäßigen Beobachtungen und Kartierungen in vergangenen Jahren. Nach deren Expertise ist davon auszugehen, dass man im Umfeld der Dingdener Heide praktisch überall mit

NRW liegen.

So liegen z. B. die vom NABU-Kreisverband Borken e. V. genannten Rastvorkommen der nordischen Gänse deutlich außerhalb der zentralen Prüfbereiche für Nahrungshabitate und Schlafplätze nach Leitfaden NRW. Zusammenfassend wird festgehalten, dass möglichen Wirkungen eines Anlagenbetriebes im geplanten Sondergebiet auf Vögel und Fledermäuse durch entsprechende Nebenbestimmungen im Rahmen der Anlagengenehmigungen begegnet werden kann. Hierzu kommen prinzipiell die in Anlage 1 Abschnitt 2 Schutzmaßnahmen zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG bzw. die in Kap. 8 und Anhang 7 des Leitfadens NRW benannten Maßnahmen in Frage. Eventuelle baubedingte Wirkungen können durch Bauzeitenregelungen und / oder eine ökologische Baubegleitung geregelt werden.

Insofern gibt es derzeit keine Hinweise darauf, dass die Vollziehbarkeit des Flächennutzungsplanes in späteren Anlagengenehmigungsverfahren an zwingenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitern würde.

Der Anregung, eine Pufferzone von etwa 1.200 m „um alle im Zusammenhang mit der Büngerner-Dingdener Heide stehenden Naturschutzgebiete von WEA freizuhalten“, wird vor diesem Hintergrund nicht gefolgt.

Wespenbussardvorkommen im Nahbereich des geplanten Sondergebiets zu rechnen hat. Das Gebiet ist ein Vorkommensschwerpunkt für diese stark gefährdete Art und ist daher -wie vom Gesetzgeber gem. § 45 b BNatSchG vorgeschrieben - unbedingt von WEA freizuhalten. Auch der Rotmilan ist eine kollisionsgefährdete Brutvogelart, die im Bereich der Dingdener Heide brütet, ebenso wie Uhu und Baumfalke. Besonders erfolgreich vermehren sich in den letzten Jahren die Weißstörche (z.B. Brutplatz am Hof Dingdener Diek Nr. 3). Leider musste in diesem Jahr bereits ein Storch mit hoher Wahrscheinlichkeit nach der Kollision mit einem Windrad verenden (siehe auch Berichte im BBV).

Weitere gegenüber WEA störungsempfindliche Arten sind der seltene Ziegenmelker (zwei Brutpaare am Leopoldskamp sowie weitere zwei BP im NSG „Kleine Dingdener Heide“), der sich gerade wieder in den Schutzgebieten angesiedelt hat, und der stark bedrohte Große Brachvogel, für dessen Schutz sich der NABU seit drei Jahren mit speziellen Hilfsmaßnahmen ganz besonders einsetzt.

Im nahe gelegenen, südlich angrenzenden NSG „Dingdener Heide“ gibt es Brutvorkommen weiterer sensibler Arten wie z.B. Kiebitz, Bekassine (2023 und 2024) und Waldohreule.

Neben den Brutvögeln machen wir uns aber auch um die nordischen Gänse Sorgen. Sie kommen von Oktober bis März zu 10.000den in das Gebiet um zu Überwintern. Die Flächen sind außerdem Rastgebiet für z.B. Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Regenbrachvogel und viele weitere Limikolenarten, sowie große Anzahlen verschiedener Entenarten wie Spieß-, Krick- (regelmäßig dreistellige Zahlen), Knäkente (auch Brutvogel), Löffel- und Pfeifente, verschiedene Greifvogelarten wie Wanderfalke, Korn- und Rohrweihe (beide sehr regelmäßig), Schwarzmilan und Seeadler.

Wir wissen, dass es tägliche Flugbewegungen zwischen Dingdener Heide und Rheder Mosse sowie „Versunken Bokelt“ auf Rheder Stadtgebiet gibt. Auch Kraniche nutzen die Heide regelmäßig auf ihrem Zug als Rastgebiet. Aufgrund seiner derzeitigen Ausbreitung ist durchaus auch mit Bruten des Kranichs insbesondere im Westen der Dingdener Heide (alte Beobachtungshütte) zu rechnen. In diesem Jahr wurden schon mehrfach Kraniche zur Brutzeit beobachtet.

Neben den beschriebenen Gefährdungen der Vogelwelt sind auch die vorkommenden Fledermäuse durch Windenergieanlagen gefährdet. In einem 4.000-Meter-Untersuchungsraum um das geplante Sondergebiet sind durch Detektorbegehungen, Batcorder-Aufzeichnungen, Winterquartierkontrollen, Netzfang, Telemetrie und Kontrollen von Kastenrevieren folgende Fledermausarten sicher nachgewiesen und müssen aus Sicht des NABU dringend bei der Planung Berücksichtigung finden:

1. Mausohr (*Myotis myotis*)
2. Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
3. Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
4. Bartfledermaus *Myotis mystacinus*)
5. Brandtfledermaus (*Myotis brandti*)
6. Fransenfledermaus *Myotis nattereri*)
7. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
8. Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
9. Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
10. Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
11. Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
12. Zweifarbflödermaus (*Vespertilio murinus*)
13. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
14. Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
15. Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
16. Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
17. Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Im Nordwesten auf Bocholter Stadtgebiet befindet sich innerhalb des 4.000 Meter-Radius eines der in NRW bedeutendsten Fledermaus-Winterquartiere „Waldschlösschen“ mit ca. 1.000 überwinternden Fledermäusen, alle Arten des FFH-Anhang IV wie z.B. Wasserfledermaus, Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr. Darüber hinaus kommen vier Arten des FFH-Anhang II vor: Mausohr,

Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus sowie Wimperfledermaus, für die besonders strenge Schutzmaßnahmen gelten.

In unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen hängen seit ca. 15 Jahren mehr als 100 Fledermauskästen im „NSG Büngerner und Dingdener Heide“ „NSG Auwald am Essingholtbach“ und angrenzenden Waldgebieten.

Windenergieanlagen schrecken diese Vogel- und Fledermausarten ab, machen Geräusche, werfen Schatten und töten durch direkte Kollision oder durch Barotraumata - trotz aller Abschaltvorrichtungen.

Daher appellieren wir aus naturschutzfachlicher Sicht an Politik und Verwaltung, eine großzügige Pufferzone von etwa 1.200 m um alle im Zusammenhang mit der Büngerner-Dingdener Heide stehenden Naturschutzgebiete von WEA freizuhalten. Dies sind die Gebiete BOR-040R1 Büngernsche und Dingdener Heide, BOR-059 Auwald am Essingholtbach, WES-069 Kleine Dingdener Heide und WES-002 Dingdener Heide. Der empfohlene Pufferradius entspricht dem zentralen Prüfbereich für Brutvorkommen des Rotmilans in § 45 b BNatSchG und gewährleistet somit die Absenkung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan, den Wespenbussard und weiterer Arten, die im Schutzgebietskomplex und seiner direkten Umgebung bedeutende Vorkommen haben.

Bitte bedenken Sie: eine Windenergieanlage, noch dazu in der angestrebten Größe von ca. 250 Metern, ist eine enorme Einrichtung. Ist sie einmal installiert, ist sie nicht mehr rückgängig zu machen. Eine Pufferzone würde den Naturschutzzielen der Gebiete sehr helfen.

Die NABU Gruppe Rhede des Naturschutzbundes Deutschland im Kreis Borken, setzt sich seit 40 Jahren für die Rheder Natur ein. Uns ist bewusst, dass der Bau von Windkraftanlagen auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene politisch gewollt ist, um damit die Energiegewinnung durch fossile Brennstoffe zu reduzieren. Wie eingangs bereits erwähnt, befürworten wir dies auch grundsätzlich, halten es aber für falsch, dass artenschutzrechtliche Belange dafür hintan gestellt werden und die wenigen noch erhaltenen Rückzugsgebiete für die Natur durch die Errichtung von Windenergieanlagen in Mitleidenschaft gezogen werden. Darüber hinaus ist Naturschutz auch Menschenschutz und

<p>Naturschutzgebiete sind auch Erholungsgebiete die gern genutzt werden. Die rechtliche Lage von festen Abstandsgrenzen zu Schutzgebieten ist darüber hinaus noch nicht endgültig entschieden; der angekündigte Leitfaden für Windkraftanlagen noch immer nicht veröffentlicht. Einzuhaltende Grenzen zu einigen gefährdeten Vogelarten sind zwar definiert, aber im Flächennutzungsplan nur schwer vorausschauend einzuplanen. Daher sind rechtliche Schritte in Zukunft nicht auszuschließen.</p> <p>Wir bitten Sie, im Interesse des Artenschutzes über unsere Anregung, eine schützende Pufferzone zu den Schutzgebiet einzurichten, wohlwollend nachzudenken und ihr stattzugeben, damit die Interessen des Artenschutzes nicht „unter die (Wind-) Räder“ geraten.</p>	
<p>4. Thyssengas GmbH (25.06.2024)</p>	
<p>Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5. Vodafone West GmbH (25.06.2024)</p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6. Landschaftsverband Westfalen Lippe – Archäologie für Westfalen (26.06.2024)</p>	
<p>Da im Flächennutzungsplan bereits allgemeine Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodendenkmäler berücksichtigt wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung. Konkrete Hinweise erfolgen in den späteren Genehmigungsverfahren, an denen wir zwingend zu beteiligen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7. Evangelische Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt (27.06.2024)</p>	
<p>Gegen die og. Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>8. Bezirksregierung Münster – Dez. 54 Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz (28.06.2024)</p>	
<p>Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die vorgelegten Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die zu vertretenden Belange werden von dem Vorhaben berührt, jedoch bestehen seitens Dezernat 54 keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten um Beachtung des Hinweises aus dem Sachgebiet 54.5 - Hochwasserrisikomanagement.</p> <p><u>Hinweis:</u> Das Vorhaben befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet.</p> <p><u>Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten</u> Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat im Jahr 2021 eine Starkregenhinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Einsehbar ist die Starkregenhinweiskarte unter www.geoportal.de. Demnach können Teile des Plan-Gebiets von seltenen und extremen Starkregenereignissen betroffen sein.</p> <p><u>Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz</u> Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Starkregenhinweiskarte für ein extremes Ereignis (100 mm/m²/h) ist als Karte 6 dem Kap. 5.2.3 hinzugefügt worden. Demnach ist das Plangebiet nur lokal betroffen.</p> <p>Kap. 5.2.3 der Begründung weist darauf hin, dass das Plangebiet nicht in Hochwassergefahrengebieten liegt.</p>
<p>9. Ericsson (28.06.2024)</p>	
<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	
<p>10. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (03.07.2024)</p>	
<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.</p> <p>http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz_z/anlagenschutz_node.html</p> <p><u>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</u></p> <p>Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach der vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung unter dem genannten Link zur Verfügung gestellten interaktiven Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. § 18a LuftVG liegt das gesamte Stadtgebiet Rhede außerhalb derartiger Anlagenschutzbereiche.</p> <p>Die Vorlage der konkreten Windenergieanlagenplanungen innerhalb der geplanten Sonderbauflächen bei der Landesluftfahrtbehörde erfolgt durch die Genehmigungsbehörde des Kreises Borken im Rahmen der Genehmigungsverfahren.</p>

<p>der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschrauberlandeplätze).</p> <p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	<p>Bezüglich der beiden angeführten Veröffentlichungen in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) hat das Dezernat 26 der Bezirksregierung auf Nachfrage bestätigt, dass keine der in diesen Veröffentlichungen angesprochenen Platzrunden, Flugverfahren und Bedarfs- oder Pflichtmeldepunkte im Stadtgebiet Rhede liegen.</p>
<p>11. Regionalforstamt Münsterland (03.07.2024)</p>	
<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p> <p>Besondere Anforderungen an Art und Umfang einer Umweltprüfung werden aus forstlicher Sicht nicht gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12. Geologischer Dienst NRW (04.07.2024)</p>	
<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Das Planungsgebiet im Bereich der Stadt Rhede (Gemarkungen Vardingholt, Rhede, Büngern, Krechting, Krommert) liegt außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“. Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen müssen daher keine besonderen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung ergriffen werden.</p> <p>Erdbebenüberwachung</p> <p>Das Planungsgebiet im Bereich der Stadt Rhede (Gemarkungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Vardingholt, Rhede, Büngern, Krecting, Krommert) liegt außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegeben Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Rohstoffgeologie</p> <p>Im Bereich der geplanten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie liegen keine planerisch festgesetzten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sowie gemäß Abgrabungsmonitoring NRW keine aktiven Gewinnungsstellen außerhalb der BSAB.</p>	
<p>13. Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie (08.07.2024)</p>	
<p>Bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.</p> <p>Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die von Ihnen gekennzeichneten Flächen über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Borken“, über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bocholt“ sowie über dem auf Raseneisenstein verliehenen Distriktsfeld „Fürstlich Salm Salm´sches Regal“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Borken“ und „Bocholt“ ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIKE NRW, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen hat in den Bergwerksfeldern „Borken“ und „Bocholt“ keine Gewinnung von Mineralien stattgefunden. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p> <p>Eigentümerin des Distriktsfeldes „Fürstlich Salm-Salm´sches Regal“ ist Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm in Rhede, Schloß, hier vertreten durch die Fürstlich Salm Salm'sche Verwaltung, Rentamt, Schloßstraße 4, 46414 Rhede. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer, hier Herr Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm in Rhede, nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Rentamt der Fürstlich Salm Salm'schen Verwaltung wurde in der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls angeschrieben und hat mit Datum vom 18.06.2024 eine Stellungnahme abgegeben und dabei keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert (s. o.).</p>

<p>auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen sind im Distriktsfeld „Fürstlich Salm-Salm´sches Regal“ keine Gewinnungstätigkeiten urkundlich belegt. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p>	
14. Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Borken (08.07.2024)	
<p>Gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede bestehen keine Bedenken gegen die grundsätzliche Planung.</p> <p>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten bereits im Teilflächennutzungsplan beschrieben werden und außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen liegen.</p> <p>An Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in Frage kommenden Kompensationsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren der geplanten Windenergieanlagen festgelegt; welche Maßnahmen jeweils geeignet sind, ergibt sich aus den konkret erfolgenden Eingriffen, die funktionsbezogen auszugleichen sind.</p>
15. Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (09.07.2024)	
<p>Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan (Vorgang 118522) werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
16. Handwerkskammer Münster (11.07.2024)	
<p>Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
17. Bezirksregierung Münster – Dez. 53 (12.07.2024)	
<p>Bei der Aufstellung des im Betreff genannten Flächennutzungsplans werden die Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes, in der Zuständigkeit des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster, nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

berührt.	
18. Landschaftsverband Westfalen Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (16.07.2024)	
<p>Der Bewertung im Entwurf des Umweltberichts zum Sondergebiet Büngern mit Blick auf die Kulturlandschaftsbereiche 4.35 und 4.36 auf Seite 43 der Begründung zur 72. Änderung des FNP wird nicht gefolgt. Zwar werden die fachlichen Ziele in der Umgebung des geplanten Sondergebiets wie zum Beispiel die Offenhaltung von Eschflächen nicht gefährdet. Jedoch wird der Charakter der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sehr deutlich verändert. Dies betrifft zugleich ein Zeitfenster der Büngerner - Dingdener Heide, das die Landschaftsgeschichte innerhalb des Naturparkes Hohe Mark repräsentieren soll.</p> <p>Durch die Bereitstellung der Flächen für den Bau von Windenergieanlagen entfallen die Voraussetzungen für die Einstufung der betreffenden Flächen als historische bäuerliche Kulturlandschaft und die Ausdehnung der Kulturlandschaftsbereiche reduziert sich durch die Planung entsprechend.</p> <p>Die seit der Darstellung in der preußischen Uraufnahme belegte Hofstelle Zum Forst 15 wird zugunsten der Windenergienutzung aufgegeben. Der Erhalt und die Ablesbarkeit der persistenten Hofanlage an dieser Stelle ist dadurch nicht mehr gegeben.</p> <p>Da durch die geplanten Sondergebiete eine flächenhafte Beeinträchtigung des landschaftskulturellen Erbes vorliegt, rege ich an, multifunktionale Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die den Eingriff in die historische Kulturlandschaft einbeziehen. Weiterhin rege ich an, das naturschutzrechtlich festzulegende Ersatzgeld auch für Kompensationsmaßnahmen zu verwenden, die zu einem günstigen Erhaltungszustand der historischen Landschaftsstrukturen beitragen wie etwa die Pflege und Wiederherstellung von Hecken und Gewässern nach der überlieferten Darstellung in der preußischen Uraufnahme sowie die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Kap. 5.2.7 der Begründung ist darauf hingewiesen, dass die südwestliche Teilfläche des Sondergebietes Büngern teilweise im Randbereich des Projektgebietes Zeitfenster Dingdener Heide liegt (vgl. auch Abb. 13 der Begründung). Eine im Süden dieser Teilfläche errichtete WEA wird damit – bezogen auf die Ausdehnung des Projektgebietes von rund 1.700 ha – in Randlage dieses Projektgebietes stehen. In ihrer Abwägung räumt die Stadt Rhede angesichts ihrer (in Kap. 1 und Kap. 3 der Begründung beschriebenen) Zielsetzung der begrenzten räumlichen Ausweitung der künftigen Windenergienutzung im Stadtgebiet und nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Förderung erneuerbarer Energien (vgl. § 2 EEG) der Windenergienutzung den Vorrang vor dieser geringen (4,9 ha) Überlagerung ein.</p> <p>Die Hofstelle an sich ist durch die Planung nicht betroffen und kann erhalten werden; lediglich die Wohnnutzung des Wohnhauses wird aufgegeben.</p> <p>Über die Verwendung des Ersatzgeldes für die Eingriffe der künftigen WEA in das Landschaftsbild, dessen Höhe jeweils im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt wird, entscheidet der Kreis Borken.</p>

<p>Pflege und Entwicklung von naturnahen Waldrändern entlang der benachbarten persistenten Wald-Offenlandgrenzen.</p>	
<p>19. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Regionalniederlassung Münsterland (16.07.2024)</p>	
<p>Die Änderungsbereiche liegen abseits von vorhandenen und geplanten Landes- und Bundesstraßen. Daher werden zur 71./72. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20. Amprion GmbH (16.07.2024)</p>	
<p>Durch die geplanten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie, wie in der eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10000 vom 23.05.2024 dargestellt, ergeben sich Berührungspunkte mit unserem im Betreff genannten Höchstspannungserdkabelprojekt. Wie Ihnen bereits bekannt ist, plant Amprion die Höchstspannungsgleichstromverbindung zwischen Emden Ost und Osterath (Bundesbedarfsplangesetz Vorhaben 1), auch A-Nord, genannt im Bereich der Stadt Rhede zu verlegen. Die Bundesnetzagentur hat im Sommer 2021 die Bundesfachplanung mit der Entscheidung gemäß § 12 NABEG abgeschlossen und den 1.000 m breiten Trassenkorridor für das anschließende Planfeststellungsverfahren verbindlich festgelegt. Der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Trasse A-Nord wurde bereits eingereicht und der Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG erlassen. Am 16. Oktober 2023 wurden die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG bei der BNetzA eingereicht und anschließend veröffentlicht. Mit Auslegung dieser Unterlagen besteht grundsätzlich eine Veränderungssperre für die vorhabenbetroffenen Flächen gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG. Dadurch sind wesentliche Änderungen und wertsteigernde Maßnahmen auf den betreffenden Flächen grundsätzlich nicht zulässig. Hinsichtlich der eingereichten Unterlagen und des laufenden Planfeststellungsverfahrens möchten wir darauf hinweisen, dass die Trassenführung des Bundesbedarfsplangesetzbereichs A-Nord bei der von Ihnen beschriebenen Maßnahme zu beachten ist. Eine Beeinträchtigung des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stadt Rhede ist bekannt, dass die Betreibergruppe, die Errichtung und Betrieb von WEA im Sondergebiet Büngern plant, im Kontakt mit dem zuständigen Projektleiter bei Amprion steht, um die WEA-Standorte auf den geplanten Trassenverlauf abzustimmen; von Überschneidungen beider Vorhaben ist daher nicht auszugehen.</p>

<p>Vorhabens A-Nord ist zu vermeiden.</p> <p>Die Trassenführung des Projektes können Sie abrufen unter: Geodaten (amprion.net)</p> <p>Nach Prüfung unsererseits besteht für die Maßnahme ein Abstimmungsbedarf für die Bereiche entlang der A-Nord Trasse. Wir bitten deswegen um Kontaktaufnahmen zum genannten Projektleiter im Planfeststellungsabschnitt NRW1 der Amprion GmbH sowie dem beauftragten Ingenieurbüro FISCHER TEAMPLAN, damit eine Überschneidung der Vorhaben ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Technische Planung: Helmut Wessels FISCHER TEAMPLAN Ingenieurbüro GmbH Bahnhofstraße 1e, 48653 Coesfeld Telefon: +49 2541 7405-942 Telefax: +49 2541 7405-901 Mobil: +49 1515 4391637 E-Mail: helmut.wessels@fischer-teamplan.de</p> <p>Für allgemeine Rückfragen zum Projekt A-Nord in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektleiter bei Amprion, Gleichstrom-Netzprojekte A-Nord, Herrn Lucas Kaufmann, G-KN, Tel.: 0231 / 5849-16535, E-Mail: lucas.kaufmann@amprion.net.</p>	
21. Stadt Bocholt (17.07.2024)	
<p>Im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans Rhede nimmt die Stadt Bocholt folgendermaßen Stellung. Die Förderung der Erzeugung von erneuerbaren Energien in der Nachbarstadt Rhede wird begrüßt. Im Rahmen des Verfahrens wird auf folgende Punkte hingewiesen:</p> <p>1) Stadt- und Regionalplanung</p> <p>Das Büro WWK hat ebenso für das Stadtgebiet Bocholts ein Standortkonzept für Windenergie aufgestellt. Die Stadt Bocholt weist darauf hin, dass sich der Potenzialbereich für Windenergie auch auf Bocholter Stadtgebiet in Richtung Westen erstreckt, wie in der Abbildung im Suchraum 9 erkennbar ist (s. Abbildung 1). Ein Vorhabenantrag liegt</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

für diese Potenzialfläche nach aktuellem Stand nicht vor.

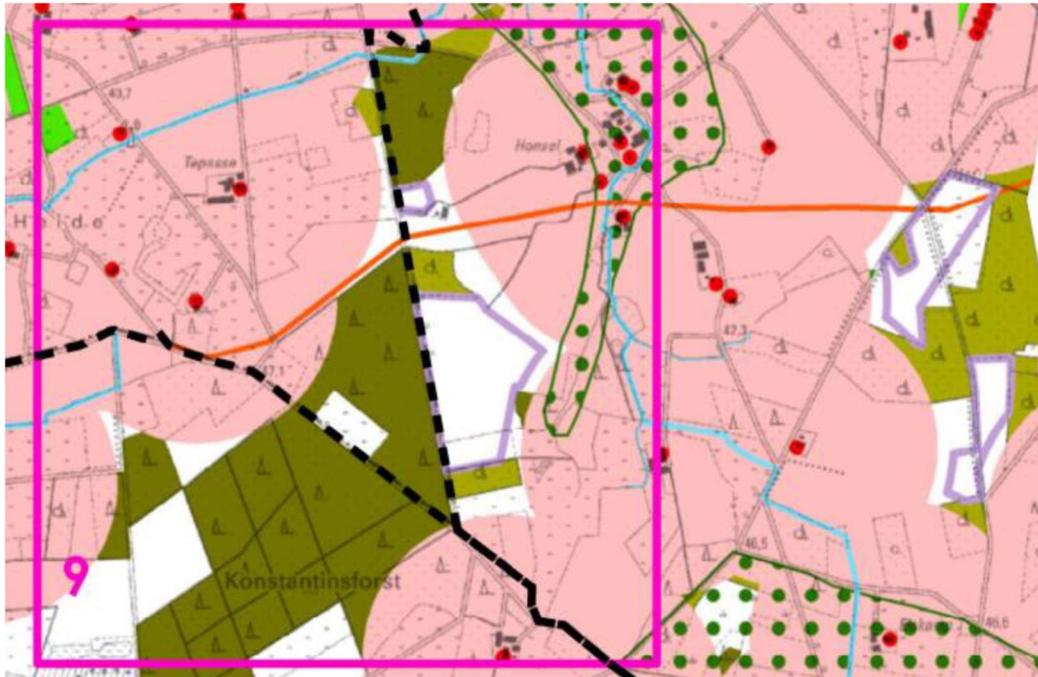


Abbildung 1: Auszug vom Standortkonzept für Windenergie für das Stadtgebiet Bocholts

2) Umwelt- und Artenschutz

Negative Auswirkungen von Windkraftanlagen auf planungsrelevante Arten auf dem Stadtgebiet von Bocholt sind unbedingt zu vermeiden und, falls nicht anders möglich, auszugleichen. Besonders die Eingrenzung der ausgewählten Flächen durch Waldgebiete (teils angrenzend an Bocholter Waldgebiete) ist artenschutzrechtlich intensiv zu betrachten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung muss die Auswirkungen für Vögel und Fledermäuse z. B. durch Kollision sicher ausschließen. Zu beachten ist dabei auch der Einflug in den Wald.

Eine Beleuchtung von Waldbereichen auf dem Stadtgebiet Bocholt ist zum Schutz von Fledermäusen und Insekten unbedingt zu vermeiden. Bocholt ist besonders waldarm, daher muss auf im Wald lebende Arten (unabhängig der als WEA-empfindlichen genannten Arten im

Auf der Ebene des FNP ist keine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen, zumal derzeit noch keine Planung konkreter WEA-Anlagenstandorte vorliegt. Der Flächennutzungsplan muss sich als (vorbereitender) Bauleitplan am Gebot der Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB messen lassen. Sofern die Vollziehbarkeit des Flächennutzungsplanes – auf Ebene bereits absehbar – in späteren Anlageneingenehmungsverfahren an zwingenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitern würde, wäre das Gebot der Erforderlichkeit der Planung

Umsetzungsleitfaden), besondere Rücksicht genommen werden, da diese kaum Ausweichlebensräume haben. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen auf Rheder Stadtgebiet sollten das berücksichtigen.

Der Wurzelraum der Bäume auf dem Stadtgebiet Bocholt sollte durch Verdichtung und Versiegelung auch während der Bauphasen nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Schutzabstände sind zu prüfen. Auch die Ausweisung der Flächen als „Rotor-außerhalb-Fläche“ über Waldbereiche in Bocholt wird kritisch gesehen. Besonders im Bereich von Flugstraßen sollten die Rotorblätter nicht in, mit Bäumen bestandene, Flächen hineinreichen.

3) Immissionsschutz

Mögliche immissionsschutzrechtliche Auswirkungen (insbesondere Lärm und Schattenschlag) auf angrenzende Wohnbebauungen auf dem Stadtgebiet von Bocholt sind in diesem und den weiteren Zulassungsverfahren zu untersuchen.

4) Verkehrliche Belange

Es werden WEA-Flächen entlang der Stadtgrenze und somit entlang des städtischen Wirtschaftsweges „Zum Forst“ ausgewiesen, genauere Standorte und Höhen von Windenergieanlagen gehen aus den zugehörigen Unterlagen nicht hervor. Belange der öffentlichen Verkehrssicherheit werden im Windenergieerlass NRW behandelt (z. B: „Eisabwurf“), dies wäre im Zuge konkreter Detailprojekte zu beachten. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass die jeweiligen WEA-Flächenbereiche aus dem Gemeindegebiet der Stadt Rhede heraus erschlossen werden. Im Rahmen nachgeordneter Bau- bzw. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren wären detaillierte Abstimmungen sowohl zu Belangen des Windenergieerlasses als auch

verletzt. Dies ist vor dem Hintergrund möglicher Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen (Abschaltung, vgl. hierzu Kap. 5.3.5 der Begründung) für die 72. FNP-Änderung „Sondergebiet für die Windenergienutzung“ erkennbar nicht gegeben.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung künftiger WEA und ihrer Zuwegungen innerhalb des Sondergebietes Windenergie erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Sowohl die Plandarstellung als auch die Begründung zur 72. FNP-Änderung weisen darauf hin, dass die Rotorblätter die Stadtgrenze nur überqueren dürfen, sofern in der Nachbarkommune an dieser Stelle WEA planungsrechtlich zulässig sind.

Kap. 5.3.7 der Begründung weist auf den Umgang mit akustischen und optischen Immissionen künftiger WEA im Sondergebiet dem Grunde nach hin und führt aus, dass hierzu im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Schallimmissions- und Schattenschlagprognosen erarbeitet werden. Auf der FNP-Ebene ist dies – ohne Kenntnis der späteren Anlagentypen, -größen und -standorte nicht möglich.

<p>hinsichtlich der Erschließung zwischen den Projektbeteiligten und dem FB 33-Mobilität und Umwelt zu erzielen, ggf. werden Nutzungsverträge abzuschließen sein. Eine nähere verkehrliche Beurteilung ist auf dieser Planungsebene zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p> <p>5) Finanzielle Teilhabe Aus Sicht der Stadt Bocholt es zielführend, die Akzeptanz für den geplanten Windpark auch in der Bevölkerung von Bocholt zu fördern. Mit dem Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen (BürgEnG) hat das Land eine Rechtsgrundlage für die verbindliche Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Standortgemeinden am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen geschaffen. Das Gesetz gewährt den Vorhabenträgern und Gemeinden eine hohe Flexibilität und einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Entwicklung von effektiven Beteiligungsmöglichkeiten. Neben einer generellen Beteiligungsmöglichkeit aller Einwohner/Eigentümer in der Kommune können zusätzlich die Bürger in den Blick genommen werden, die in einem bestimmten Radius um die zukünftige WEA wohnen. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, den Vorhabenträgern den Wunsch der Stadt Bocholt mitzuteilen, angedachte Beteiligungsmodelle für Bürger der Stadt Bocholt zu öffnen.</p> <p>Das EEG 2023 regelt u. a. die finanzielle Beteiligungsmöglichkeit der Kommunen am Windenergieausbau. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Es wird gebeten, den Vorhabenträgern mitzuteilen, dass die Stadt Bocholt bei Realisierung von WEA ein Angebot gemäß § 6 EEG erwartet.</p>	<p>Der Bitte wird nachgekommen: Den Vorhabenträgern wird der Wunsch der Stadt Bocholt mitgeteilt, angedachte Beteiligungsmodelle für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bocholt zu öffnen.</p> <p>Der Bitte wird nachgekommen: Den Vorhabenträgern wird mitgeteilt, dass die Stadt Bocholt ein entsprechendes Angebot gem. § 6 EEG erwartet.</p>
22. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (18.07.2024)	
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23. Kreis Borken (30.07.2024)	

Zu der 72. Flächennutzungsplanänderung nehme ich wie folgt Stellung:

66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):

Wasserwirtschaft, Abwasser

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.

Ich weise darauf hin, dass die Gewässer Nr. 1600, 2030 und 2033 des Wasser- und Bodenverbandes „Mengering-Rümping-Honselbach“ innerhalb des Plangebietes verlaufen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und deren Zufahrten ist ein Abstand von 5 m ab sichtbarer Böschungsoberkante einzuhalten. Für eventuell erforderliche Gewässerkreuzungen ist im Vorfeld ein Antrag nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen, sofern die Gewässerkreuzungen nicht innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) konzentriert werden. Für eine eventuell erforderliche bauzeitliche Grundwasserhaltung ist im Vorfeld eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzuholen.

Natur- und Landschaftsschutz

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist es, in der konkreten Vorbereitung befindliche Windenergieanlagen-Projekte im Rahmen einer Positivplanung abzusichern.

Bei der Planung handelt es sich um eine Positivplanung gemäß § 245e BauGB. Die Positivplanung bietet einer Kommune die Option, weitere Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen – und zwar ohne das gesamte Planungskonzept ihrer Konzentrationsplanung überarbeiten zu müssen.

Daher handelt es sich um eine zusätzliche on-the-top-Planung der bereits ausgewiesenen Zonen für Windenergie. Diese on-the-top-Planung ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht zwingend erforderlich, um die gesetzlich erforderlichen Flächenbeitragswerte gemäß dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf Gewässerkreuzungen und wasserrechtliche Erlaubnisse betreffen nicht das Bauleitplanverfahren, sondern die späteren Anlagenplanungen.

(WindBG) zu erreichen.

Im Falle der Positivplanung ist die Bearbeitung artenschutzrechtlicher Belange auf der Ebene des Flächennutzungsplanes standardmäßig zu gewichten.

Für die Planaufstellung gelten die allgemeinen Vorgaben des BauGB bzw. des Raumordnungsgesetzes. Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für z. B. Windenergieanlagen, erfüllt der Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion.¹ Der Flächennutzungsplan selbst erfüllt zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), er schafft aber Planungsrecht und macht damit die Realisierung der konkreten Bauvorhaben möglich, welche dann die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können. Aus diesem Grund ist der Artenschutz auf der Planungsebene ausreichend tiefgehend zu prüfen. Andernfalls könnte es dazu kommen, dass der Plan aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht vollzugsfähig ist.

Hinweis:

Aktuell befindet sich der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul B“ in der Vorbereitung.

Dieser soll sich entsprechend der vorbereitenden Ausführungen im Modul A auf Fallkonstellationen beziehen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen gemäß dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) beziehungsweise dem Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ aus der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED-Novelle) entsprechen – vorbehaltlich der endgültigen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber. In Modul B des Leitfadens soll dargelegt werden, wie eine planerische Ausweisung artenschutzrechtlich konfliktarmer Räume erfolgen kann und in welcher Weise eine abstrahierte Artenschutzprüfung (ASP) auf Ebene mit einer vereinfachten Prüfung auf Genehmigungsebene umzusetzen ist.

Da Modul B zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, kann nur darauf

verwiesen werden, dass es auf der Planungsebene mindestens einer Abschätzung, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände als unüberwindbare Vollzugshindernisse entgegenstehen werden, bedarf. Eine Verlagerung von Konflikten im Rahmen der Abwägung auf spätere Prüfungen und nachfolgende selbständige Verfahren ist mit Blick auf das geltende Gebot einer Konfliktbewältigung durch die Planung daher nur dann erlaubt, wenn eventuelle Hindernisse für die Umsetzung der Planung grundsätzlich ausräumbar erscheinen.

Ich verweise dazu auch auf Modul A des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“²

In Kapitel 5.2.5 des Umweltberichtes wurden die Ergebnisse der Datenrecherche zum Vorkommen windenergie-sensibler Arten zusammengefasst. Aufgrund der Nähe zu den für Offenlandarten sehr interessanten Naturschutzgebieten „Kleine Dingdener Heide“ (WES-069), „Dingdener Heide“ (WES-002) und „Büngernsche und Dingdener Heide“ (BOR-040R1) ergeben sich Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit windenergie-sensibler Vogelarten.

Da die Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch den Bau bzw. Betrieb möglicher Windenergieanlagen in den geplanten Sondergebietsflächen nicht ausgeschlossen werden kann, halte ich es für erforderlich, die in der Begründung angesprochenen laufenden Kartierarbeiten 2024 abzuwarten und die Ergebnisse in die Bearbeitung der Artenschutzprüfung einzubeziehen.

Aus der Angabe des Kreises Wesel ist der Brutstandort eines Paares des Wespenbussards im gem. § 45b BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereich zur südöstlichen Teilfläche bestätigt.

Daher bestehen aktuell erhebliche Bedenken zur Darstellung dieses südöstlichen Teilbereiches.

Für die fachliche Beurteilung des Eintretens des Tötungs- und Verletzungsrisikos gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist der § 45b BNatSchG heranzuziehen. Demnach ist das Tötungsrisiko im Nahbereich grundsätzlich pauschal erhöht. Im zentralen

Inzwischen liegt auch der Ergebnisbericht für die Vogelkartierungen vor, die für die innerhalb des Sondergebietes geplanten WEA durchgeführt wurden und seine Aussagen sind in den Umweltbericht aufgenommen worden. In Kap. 5.3.5 wird ausgeführt, inwiefern diese Artvorkommen bezogen auf die Grenzen der Teilflächen des Plangebietes innerhalb von Nahbereichen oder zentralen oder erweiterten Prüfbereichen der WEA-empfindlichen Arten gemäß BNatSchG bzw. Leitfaden NRW liegen und was dies aus artenschutzrechtlicher Sicht bedeutet.

Für den Wespenbussard ist festzustellen, dass die Art in der aktuellen Kartierung 2024 lediglich mit Flugbewegungen festgestellt wurde, ein Brutrevier jedoch nicht bestand. Das von der UNB des Kreises Wesel für das Jahr 2018 benannte Vorkommen des Wespenbussards in einer Entfernung von etwa 55 m zu der südöstlichen Teilfläche (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** in Kap. 5.2.5) ist damit aktuell nicht mehr vorhanden.

Prüfbereich ist das Tötungsrisiko in der Regel signifikant erhöht. Gemäß der Begründung zur Änderung des BNatSchG wird der Nahbereich als essentieller Kernbereich des Gesamthabitats mit sehr hoher Nutzungsfrequenz und folglich hohem Kollisionsrisiko beschrieben. Dieses Kollisionsrisiko kann i. d. R. auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gebracht werden.³ An dieser Stelle ist zu prüfen, ob eine „objektive Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt.

Den Ausführungen der Begründung zum aktuell bestehenden überragend öffentlichen Interesse der Windenergie kann gefolgt werden, da der Flächenbeitragswert Windenergie aktuell noch nicht erreicht ist. Mit Erreichen der Rechtswirksamkeit des Regionalplans Münsterland (voraussichtlich im 1. Halbjahr 2025) wäre dieses überragend öffentliche Interesse aus hiesiger Sicht neu zu bewerten.

Weiter ist zu prüfen, ob eine zumutbare Alternative vorliegt. Nach § 45 b Abs. 8 Nr. 2 BNatSchG stellen Standortalternativen außerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiete i. d. R. keine zumutbare Alternative dar. Dies gilt im Fall der Gebietsausweisung im Flächennutzungsplan allerdings nur, soweit diese Gebietsausweisung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt ist. Als Grund führt die Gesetzesbegründung aus, dass bei Flächennutzungsplanaufstellung nur bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bereits während der Planaufstellung auch tatsächlich davon ausgegangen werden kann, dass sich innerhalb des Plangebiets eine hinreichende Anzahl geeigneter Flächen als Alternativen findet.⁴

Die hier beplanten Flächen wurden aus der Planungsabsicht und Verfügbarkeit der Flächeneigentümer aufgenommen.

Das in der Begründung aufgeführte flächendeckende Standortkonzept, in dem auch diese Flächen als Positivflächen – ohne Berücksichtigung des Landschaftsschutzes – waren, liegt der Unteren Naturschutzbehörde leider aktuell nicht vor, so dass keine Prüfung erfolgen konnte.

Um die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung im Rahmen der Ausnahmeprüfung vollständig zu bearbeiten, ist auf der Planungsebene

auch über die möglichen weiteren Positivflächen des flächendeckenden Standortkonzeptes im Stadtgebiet zu entscheiden.

Es wäre durchaus denkbar, dass es Flächen und Bereiche gibt, auf denen eine artenschutzrechtlich zu bewältigende Planung erfolgen kann.

Erst nach Prüfung, ob in den sonstigen Positivflächen eine artenschutzrechtlich vertretbare Planung möglich wäre, kann die Alternativenprüfung als abgeschlossen gelten.

Die Ausführungen zum Erhaltungszustand des hier betroffenen Wespenbussards im Sinne des § 45b Abs. 8 Nr. 4 BNatschG werden zur Kenntnis genommen.

Es kann aber nicht erkannt werden, welche Maßnahmen zur Sicherung des Zustandes der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population ergriffen werden. Aus formaler Sicht der umfänglichen Darstellung der Prüfung auf Inaussichtstellung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 b Abs. 8 BNatSchG halte ich es für erforderlich, diese Lösungsmöglichkeit konkret zu benennen und auch den Unterlagen zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes beizufügen.

Alternativ rege ist an, um das Thema der Ausnahmeprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu bewältigen, zu prüfen, ob eine Reduzierung oder Verschiebung der südöstlichen Teilfläche dazu führen kann, den artenschutzrechtlichen Nahbereich des Wespenbussards nicht zu betreffen.

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.

Auch Maßnahmen, die außerhalb der Schutzgebiete geplant werden, dürfen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutzziele und –zwecke des jeweiligen Naturschutzgebietes führen.

Aufgrund der Nähe der geplanten Sondergebietsflächen zu den Naturschutzgebieten „Kleine Dingdener Heide“ (WES-069), „Dingdener Heide“ (WES-002) und „Büngernsche und Dingdener Heide“ (BOR-040R1) sind mögliche Wirkungen auf die Schutzziele und –zwecke zu

In Kap. 5.3.5 der Begründung ist eine Ausführung zur NSG-Verträglichkeit aufgenommen worden.

prüfen und darzustellen. Dabei geht es im Wesentlichen darum, sicherzustellen, dass die Lebensräume für die Vogelarten des Offenlandes durch die Wirkung möglicher Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit der Wirksamkeit des Regionalplans Münsterland – voraussichtlich im Frühjahr 2025 – werden die Flächenziele zum Ausbau der Windenergie für das Münsterland erreicht.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidverfahren bzw.

Einzelgenehmigungen gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete) nicht verboten.

Das Sondergebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Biemenhorst - Büngern - Krommert“ (LSG BOR-00072).

Die Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes auf der Planungsebene wird unter der Vorgabe des § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) (überragend öffentliches Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit) bis zur Wirksamkeit des Regionalplans Münsterland bewertet.

Ich halte es für erforderlich, im Rahmen der weiteren Planung die beschriebene Abwägung für das betroffene LSG in den Planunterlagen zu vollziehen.

Hinweis:

Wenn mit der Wirksamkeit des Regionalplans Münsterland die Flächenziele erreicht sind, geht die untere Naturschutzbehörde davon aus, dass das überragend öffentliche Interesse im Münsterland erfüllt ist und die Ziele des Ausbaus der Windenergie als öffentlicher Belang wieder gleichrangig zum öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes zu werten sind.

Sollte die 72. Flächennutzungsplan-Änderung bis zu diesem Zeitpunkt noch keine rechtliche Wirksamkeit erlangt haben, wären alle mit dem Änderungsverfahren zu betrachtenden geplanten Windenergiebereiche einer umfänglichen Abwägung in Bezug zu den betroffenen Schutzziele und –zwecken des jeweils betroffenen Landschaftsschutzgebietes zu

In Kap. 5.3.6 der Begründung ist eine Ausführung zur LSG-Verträglichkeit aufgenommen worden.

unterziehen.

Eine Prognose, ob zu dem Zeitpunkt der Darstellung des geplanten Windenergiebereiches in einem Landschaftsschutzgebiet von Seiten der unteren Naturschutzbehörde gem. § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) widersprochen würde, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Hinweis auf eine bestehende Ausgleichsverpflichtung:

In der zentralen Sondergebietsfläche liegt im südlichen Grenzbereich die umgesetzte Ausgleichsfläche E2153/M1



„Im Anschluss an eine bestehende Waldfläche auf dem Grundstück Gemarkung Büngern, Flur 10, Flurstück 10 sind auf einer Fläche von 135 qm standortgerechte, einheimische Laubgehölze im Pflanzverband 1 x 1m, Pflanzgröße 80-120 cm, anzupflanzen“

Die umgesetzte Ausgleichsfläche darf nicht durch den weiteren Bau oder Betrieb einer möglichen Windenergieanlage beeinträchtigt werden.

Abfall und Bodenschutz

Es werden keine Bedenken erhoben; Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Keine Anregungen haben vorgetragen:

1. 53 - Fachbereich Gesundheit
2. 62 - Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster
3. 63.1/2 - Bauaufsicht (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)
4. 63.3 - Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz).

Die Sondergebietsfläche ist an ihrer südöstlichen Spitze zurückgenommen und überschneidet sich nicht mehr mit hier benannten Ausgleichsfläche.

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">1 Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.20102 Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A“ in der Fassung vom 12.4.20243 Deutscher Bundestag mit Drucksache 20/2354 20 vom 21.06.20224 Kommentar zum BNatSchG über BeckOnline: BeckOK UmweltR/Gläß BNatSchG § 45b Rn. 18-25, BeckOK UmweltR/Gläß, 68. Ed. 1.10.2023, BNatSchG § 45b Rn. 18-25 (abgerufen am 09.01.2024) | |
|---|--|